

Name der Gesellschaft
Bendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft

会社名
ベンドルフ・ガス株式会社

認可年月日
1865.06.20.

業種
ガス

掲載文献等
Weinhagen,N., Das Recht der Aktien=Gesellschaften,
Anhang,SS.280-296.

ファイル名
18650620BGAG_A.pdf

Statut

der VENDORFER GAS-AKTIE-GESELLSCHAFT.

(Genehmigt am 20. JUNIUS 1865.)

Verhandelt im Jahre 1865 am 1. März auf dem Lokale des Königlich Schöffengerichts zu VENDORF, wohin sich der instrumentirende Notar auf Requisition des Herrn Franz NEMY zu VENDORF begeben hatte.

Vor mir, dem zu Neuwied wohnhaften Königlich Preussischen Rechts-Anwalt und Notar im Bezirke des Königlich Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, Justiz-Rath Johannes von Mittelstädt und vor den beiden, von mir zu diesem Zwecke besonders erbetenen, mir wohlbekannten Zeugen, nämlich: 1) Herr Anton THOMAS, Buchbinder, zu VENDORF wohnhaft, 2) Herr Jakob HIMROTH, Handarbeiter, zu VENDORF wohnhaft, welchen, so wie auch mir, dem Notar, was hierdurch ein Jeder von uns versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den uns wohlbekannten Paragraphen 5 bis 9 des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute zu oben bezeichneter Zeit, am oben bezeichneter Orte, mit dem Antrage auf Aufnahme der nachstehenden Verhandlung und Ausfertigung derselben zum öffentlichen Glauben, von Person bekannt und ohne daß an der Dispositionsfähigkeit eines der Comparanten sich der geringste Zweifel ergab, folgende Personen, welche sämmtlich zu VENDORF wohnhaft sind: 1) Herr Kaufmann Franz NEMY, 2) Herr Kaufmann MORITZ NEMY, 3) Herr Kaufmann DANIEL DUDHARD, 4) Herr Aufreicher FRIEDRICH NEUHAUS, 5) Herr Steiger GEORG EISFELDER, 6) Herr Kaufmann KARL SCHNELLER, 7) Herr Lehrer LUDOLPH EIFELER, 8) Herr Kaufmann VIKTOR NEMY, 9) Herr Apotheker FRIEDRICH WANN, 10) Herr Kaufmann WILHELM NEMY, 11) Herr Mechanikus ANTON LOSER, 12) Herr Kaufmann JOSEPH THEWALD, 13)

Herr Rentner Johann Philipp Verwer, 14) Herr Rentmeister Wilhelm Kopp, 15) Herr Kaufmann Johann Gräff, 16) Herr Kaufmann Simon Abraham, 17) Herr Kaufmann Wilhelm Kopp, 18) Herr Chirurg Franz Westermann, 19) Herr Kaufmann und Gas-Direktor Peter Eissfelder, 20) Herr Metzgermeister Johann Joseph Thewalt, 21) Herr Kaufmann Jakob Kamp, 22) Herr Kaufmann August Tilemann, 23) Herr Maurermeister Anton Berg, 24) Herr Kaufmann Heimann Herz, 25) Herr Bäckermeister Mathias Kamp der Zweite, 26) Herr Schuhmachermeister Peter Graf, 27) Herr Kaufmann Simon Flohr, 28) Herr Kaufmann Joseph Radtke, 29) Herr Kaufmann Johann Schmidt der Achte.

Dieselben erklärten, und zwar der Herr Komparent da 19, Gas-Direktor Peter Eissfelder, für sich und im Auftrage der heute abwesenden, Conditors Wilhelm Flohr und Kaufmanns Sebastian Wilz, unter der Erklärung, die Vollmacht derselben nachzubringen, weil er solche in gerichtlicher oder notarieller Ausfertigung nicht besitze:

Wir verbinden uns zu einer Gesellschaft, welche unter dem Namen „Wendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft“ den Zweck der Gas-Fabrikation und Gas-Beleuchtung der hiesigen Stadt haben soll. Mitglieder der auf Aktien gegründeten Gesellschaft sind wir, die Gründer derselben, die wir sämmtlich bei dem Unternehmen theilhaftig sind, und Jeder, welcher sonst eine Aktie der Gesellschaft erwirbt.

Wir gründen die Gesellschaft auf folgende Statuten:

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Wendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft“ wird eine Aktien-Gesellschaft errichtet, welche die Vereitung von Gas aus gekauften Kohlen, die Uebernahme und Betreibung der Gasbeleuchtung der jetzt bestehenden und der noch anzulegenden öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Wendorf, sowie aller darin befindlichen öffentlichen und Privat-Gebäude mit Kohlen-

gas zum Gegenstande und in der Stadt Bendorf ihren Sitz hat.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung festgesetzt. — Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft nach Ablauf von 50 Jahren kann durch eine außerordentliche General-Versammlung der Aktionaire beschlossen werden (§. 23 c.).

§. 3. Sollte während des Bestehens der Gesellschaft ein anderes zweckmäßigeres Beleuchtungs-Mittel erfunden werden, so kann die Gesellschaft auch dieses neue Beleuchtungs-Mittel zur Anwendung bringen.

Titel II. Grund-Kapital. Aktien. Aktionaire.

§. 4. Das Grund-Kapital der Gesellschaft ist auf 15,000 Thaler festgesetzt und zerfällt in 300 auf den Namen des Inhabers lautende Aktien von je 50 Thalern. — Im Falle des Bedürfnisses kann die General-Versammlung beschließen, daß weitere Aktien im Betrage von 2000 Thalern emittirt werden; ein solcher Beschluß bedarf aber der Genehmigung des Herrn Handels-Ministers. Eine größere Vermehrung dieses Aktien-Kapitals kann die General-Versammlung nur in der §. 23 lit. c. vorgezeichneten Form beschließen.

§. 5. Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-Aktien-Buche ausgezogen und von den Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet. — Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. — Mit jeder Aktie werden Dividenden-Scheine für einen Zeitraum von 5 Jahren, nebst Talon, ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden. — Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien und Dividenden-Scheine nebst Talon unter Anlage A., B., C. beigelegt.

§. 6. Von dem Grund-Kapital sind sofort nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung 10 Prozent und im Laufe des ersten Jahres im Ganzen wenigstens 40 Prozent einzuzahlen. — Der Verwaltungsrath kann

aber auch je nach dem Bedürfniß bestimmen, daß größere Raten oder das ganze Grund-Kapital selbst vor Ablauf des ersten Jahres eingezahlt werden. Die Zahlungen erfolgen an den durch den Verwaltungs-Rath zu bezeichnenden Kassirer, nach einer Vorankündigung von mindestens 4 Wochen. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt an den Aktienzeichner durch dreimalige Einrückung in die Gesellschafts-Blätter von 8 zu 8 Tagen, das letzte Mal wenigstens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schluß-Termine. Erfolgt die Einzahlung nicht bis zum festgesetzten Schluß-Termine, so verfällt der Säumnige in eine Konventional-Strafe von 10 Prozent des ausgeschriebenen Betrags, welche nebst den Verzugszinsen zu entrichten ist. — Wenn auf erneute, in derselben Weise erfolgte Aufforderung die Zahlung binnen 4 Wochen nicht erfolgt, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, entweder die Säumnigen zur Zahlung nebst Strafen und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungstermine einzulagen, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die erworbenen Rechte auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Gesellschafts-Blätter unter Angabe der Nummern der Aktien erfolgt. — An die Stelle der in solcher Weise für erloschen erklärten Zeichnungen sind von dem Verwaltungs-Rathe neue Zeichnungen zuzulassen.

§. 7. Ueber die Theilzahlungen werden von dem durch den Verwaltungs-Rath bezeichneten Kassirer und zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem unter D. anliegenden Schema ertheilt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgetauscht.

§. 8. Wenn das Eigenthum einer Aktie auf einen Andern übergeht, so ist dieß unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Uebergangs dem Verwaltungs-Rathe anzumelden. Der letztere hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen, er hat die Uebertragung in dem Aktienbuche zu verzeichnen, und daß dieses geschehen, ist auf der Aktie durch drei Mitglieder des Verwaltungs-Raths zu vermerken. — Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden

nur Diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuch verzeichnet sind. Für Umschreibung jeder Aktie werden 2½ Silbergroschen zur Gesellschaftskasse eingezahlt.

§. 9. Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien oder Partial-Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen Titel 51 §. 115 und folgende der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. — Dividenden-Scheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden; doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividenden-Scheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und den stattgehabten Besitz der Dividenden-Scheine durch Vorzeigung der Aktien respektive Interims-Quittungen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividenden-Scheine gegen Quittung ausbezahlt werden. — Wenn der Inhaber der Aktie vor Ausreichung der neuen Coupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons bei dem Verwaltungsrathe widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat der Verwaltungsrath die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an den kompetenten persönlichen Richter zu verweisen und die neue Serie der Coupons zurückzubehalten, oder auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen. Dem Inhaber der Aktien steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Coupons berechtigt sei. Dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob. Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Coupons zu fordern, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die neuen Coupons ohne Weiteres dem Präsentanten der neuen Aktie zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Coupons ausgehändigt werden, noch in dem nächst folgenden bei dem Verwaltungsrathe präsentirt wird, so sind die Coupons der neuen Serie dem Inhaber der Aktie beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

§. 10. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchen sich ein jeder Aktien-Zeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung respektive den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Titel III. Verwaltung.

§. 11. Die obere Leitung der Gesellschaft wird von einem, von der General-Versammlung gewählten Verwaltungs-Rathe geführt. Die Wahl erfolgt durch geheimes Skrutinium in Gegenwart eines Notars oder Gerichts-Deputirten, welcher darüber eine Verhandlung aufzunehmen hat. — Der Verwaltungs-Rath besteht aus 5 Aktionären, welche in Bendorf wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern 5 Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungs-Rathe aus. Bei den vier ersten Erneuerungswahlen wird durch das Loos bestimmt, welches Mitglied ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 12. Der Verwaltungs-Rath wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. — Die Namen der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sind durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

§. 13. Kommt in irgend einer andern Weise, als durch Ablauf der statutarischen Frist, die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungs-Raths zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe durch eine Ersatzwahl wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Ueber die nach den §§. 12 und 13 vom Verwaltungs-Rath zu vollziehenden Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

§. 14. Der Verwaltungsrath versammelt sich in periodischen, von ihm selbst festzusetzenden Terminen im Gesellschaftslokale zu Bendorf. Derselbe kann aber auch außergewöhnlich vom Präsidenten zusammenberufen werden. Es muß dieß geschehen wenn wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitglieder den desfallsigen Antrag schriftlich beim Vorsitzenden stellen. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muß. In einer Sitzung, in welcher nicht mehr als drei Mitglieder anwesend sind, kann nur mit Einstimmigkeit Beschluß gefaßt werden. — Die Verhandlungen und Beschlüsse sind in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und vor dem Schlusse der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 15. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist. Der Verwaltungsrath ernimmt und entläßt die Gesellschafts-Beamten. Eine Pensions-Zusicherung darf denselben nicht ertheilt werden. — Die Ernennung eines besondern technischen Administrators unterliegt der Genehmigung der Königlich-Regierung. — Zur Beschlußfassung über die Entlassung eines Beamten müssen alle Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sein und wenigstens vier derselben für die Entlassung stimmen.

§. 16. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben keinen Anspruch auf Besoldung oder Remuneration. Die General-Versammlung kann denselben als Remuneration eine Tantieme aus dem Reingewinne,

welche für alle zusammen 5 Prozent des Reingewinnes nicht übersteigen darf, zubilligen.

§. 17. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters, geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest. — Die Zeichnungen des Verwaltungsraths erfolgen unter der Firma: „Der Verwaltungsrath der VENDORFER Gas-Aktien-Gesellschaft“ und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem zweiten Mitglied des Verwaltungsraths, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsraths vollzogen.

Titel IV. General-Versammlung.

§. 18. Im März jeden Jahres findet in VENDORF eine ordentliche General-Versammlung sämmtlicher Aktionäre Statt, wozu der Verwaltungsrath einladet. Der Tag und Ort der General-Versammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen. — Anträge von wenigstens 10 Aktionären, welche ein Kapital von wenigstens 2000 Thalern repräsentiren, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Dergleichen Anträge sind jedoch schriftlich mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrathe einzureichen. Der Verwaltungsrath kann auch, wenn er es für nöthig findet, in derselben Weise außerordentliche General-Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn Aktionäre, welche zusammen wenigstens 100 Aktien besitzen, es schriftlich verlangen. In der öffentlichen Einladung ist der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung genau zu bezeichnen.

§. 19. Die General-Versammlung besteht aus den erschienenen, stimmberechtigten Aktionären. Es ist nur Derjenige stimmberechtigt, welcher wenigstens 4 Wochen vor dem Tage der General-Versammlung seine Eigenthums-Ansprüche bei dem Verwaltungsrathe zur Eintragung in das Aktien-Buch angemeldet hat. — Die Aktionäre weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten. Es geschieht dieß ent-

weder durch Vorzeigung der Aktien selbst oder vermittelt eines Zeugnisses, wonach die Aktien bei dem Verwaltungsrathe oder bei den vom Verwaltungsrathe bestimmten und in der Einladung der General-Versammlung bekannt gemachten Bankhäusern deponirt liegen. — In den General-Versammlungen können abwesende Aktionaire durch Bevollmächtigte, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten werden. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder andere bevormundete Personen werden durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handelshäuser durch ihre Prokuristen vertreten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind. — Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht amtlich beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths. — Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 20. Jede Aktie hat Eine Stimme. Jedoch erlangt ein Aktionair durch Besitz und Vollmacht nicht mehr als 30 Stimmen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 23 mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 21. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Sekretoren.

§. 22. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Betriebsjahr zu berichten. Demnach geschieht:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§. 11 und §. 13),
- b) die Wahl von drei Rechnungs-Revisoren aus der Zahl der anwesenden Aktionaire.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Betriebsjahrs, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz des Vorjahrs zu prüfen. Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Betriebsjahrs ob, in welchem sie gewählt sind. Die Prüfung hat sich zugleich auf die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlüsse, sowie auf die Rechnungen und Beläge zu erstrecken. Ueber den Befund ist der General-Versammlung Bericht zu erstatten, welche über die Decharge beschließt.

§. 23. Die Beschlussfassung der General-Versammlung hat außerdem über folgende Gegenstände zu erfolgen:

- a) über Anträge, die in Gesellschafts-Angelegenheiten vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionären (§. 18) gemacht werden;
- b) über Abänderungen der Statuten;
- c) über Erhöhung des Grund-Kapitals, oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft;
- d) über Kontrahierung von Anleihen;
- e) über Verpfändung von Grundstücken;
- f) über die Ausführung neuer Anlagen, welche nicht zur ersten Einrichtung des Unternehmens gehören und einen Kostenaufwand von 1000 Thalern oder mehr erfordern;

Die erste Einrichtung soll mit Ablauf des ersten vollen Betriebsjahrs als beendet betrachtet werden.

- g) über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieser Funktion nach Art. 227 des Handelsgesetzbuches;
- h) über den Angriff des Reservefonds (§. 28);
- i) über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad b., c. und i. sind nur dann gültig gefasst, wenn eine Majorität von wenigstens drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen für den desfallsigen Antrag sich erklärt hat.

Die Beschlüsse a. d. b. und c. bedürfen außerdem der Landesherrlichen Genehmigung.

§. 24. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen respektive vertretenen Aktionaire beizufügen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterzeichnen.

Titel V. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 25. Das Betriebsjahr der Gesellschaft beginnt am 12. Januar und endigt am 11. Januar jeden Jahres. Alljährlich am 11. Januar wird vom Verwaltungsrathe ein vollständiges Inventar und eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft aufgestellt, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und spätestens bis zum 25. Februar nebst den Belägen den, in der nächst vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung gewählten, drei Rechnungs-Revisoren zugestellt.

§. 26. Wie viel bei der Inventur vom Werthe der Mobilien und Immobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt, vorbehaltlich desfalliger Abänderung durch die General-Versammlung, der Verwaltungsrath. Es sind jedoch vom Werthe der Gebäude wenigstens 2 Prozent und von dem Werthe der Mobilien wenigstens 5 Prozent alljährlich abzuschreiben.

§. 27. Den sämtlichen Activis der Gesellschaft sind alle Schulden derselben, sowie die Einschüsse der Aktionaire als Passiva gegenüber zu stellen. Der hier nach sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§. 28. Von dem nach §. 27 sich ergebenden Jahresgewinne sind 10 Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken. Die General-Versammlung hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden und in wie weit der Reservefonds danach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgedachten 10

Prozent findet nicht Statt, sobald und so lange der Reservefonds 10 Prozent des Aktien-Kapitals beträgt.

§. 29. Was nach Abzug des zum Reservefonds fließenden Betrages von dem Jahresgewinne übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten die Mitglieder des Verwaltungs-Raths die ihnen etwa nach §. 16 zustehenden Tantiemen. Der Rest wird auf die Aktien der Gesellschaft gleichmäßig als Jahres-Dividende vertheilt.

§. 30. Binnen 14 Tagen nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung macht der Verwaltungs-Rath die festgesetzte Bilanz und die nach obigen Grundsätzen von ihm bestimmte Dividende durch die Gesellschafts-Blätter bekannt. Die Dividenden sind an der Gesellschafts-Kasse und an den in der Bekanntmachung etwa sonst bezeichneten Stellen zu erheben; sie verjähren wenn sie innerhalb 5 Jahre vom bestimmten Verfalltage an nicht erhoben werden.

Titel VI. Wahlen. Gesellschafts-Blätter. Staats-Aufsicht.

§. 31. Alle statutenmäßig zu vollziehenden Wahlen erfolgen durch geheimes Strutinium und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 32. Alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die zu Gesellschafts-Blättern erwählten Zeitungen, nämlich: 1) die Koblenzer Zeitung, 2) die Neuwieder Zeitung. Sollte Eins dieser Blätter oder beide eingehen, so werden an deren Stelle durch den Verwaltungs-Rath eine, beziehungsweise zwei andere Zeitungen benannt; die Wahl ist durch das übrige Gesellschafts-Blatt, beziehungsweise, wenn beide eingegangen sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Koblenz bekannt zu machen.

§. 33. Die Königl. Regierung zu Koblenz ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne

Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Verammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Titel VII. Transitorische Bestimmungen.

§. 34. Die Herren: J. B. Dirschhöfer, Friedrich Neuhaus, Franz Nemy, Moriz Nemy, Daniel Rüdhard, sämmtlich zu Bendorf wohnhaft, werden beauftragt, alle diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Königl. Staats-Regierung etwa noch vorschreiben und empfehlen wird, anzunehmen.

Die Anlagen A., B., C., D. der Statuten lauten, wie folgt:

A.

Bendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft

Aktie **N.** 

über den Betrag von

Fünfzig Thaler Preussisch Courant

zu Gunsten

des Herrn

für welche derselbe an der Bendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft nach den Statuten theilhaftig ist.

Bendorf, den

Der Verwaltungs-Rath. Der Direktor.

Diese Aktie ist gemäß §. 8 der Statuten übertragbar.

Statut

der

Wendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft.

Titel I. Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

(Folgt Abdruck der Statuten.)

Stamm-Register Fol.

Gegenwärtige Aktie Na ist heute zu Gunsten
de..... überschrieben worden.

Wendorf, den

Der Verwaltungsrath. Der Direktor.

B.

Wendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft.

Anweisung

zum Empfange der zweiten Serie der Dividenden-Scheine

zur Aktie Na Der Eigenthümer obiger Aktie empfängt am 1.
Dezember 18.... gegen diese Anweisung im Geschäfts-
lokale der Wendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft die zweite
Serie von fünf Dividenden-Scheinen für das Jahr 18...
bis 18....

Wendorf, den

Der Verwaltungsrath. Der Direktor.

No

C.

Bendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft.

Dividenden-Schein

für das Geschäftsjahr 18....

zur Aktie No

Der Inhaber obiger Aktie empfängt gegen quittirte
Aushändigung dieses Scheins an diejenigen Zahlstellen,
welche durch die im §. 32 des Statuts vorgeschriebenen
Zeitungen jährlich näher bezeichnet werden, die statuten-
mäßig festgestellte Dividende für das Geschäftsjahr 18...

Bendorf, den

Der Direktor.

D.

Bendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft.

Quittungen

über geleistete Einzahlungen auf die Aktie No

Inhaber: Herr

Nach stattgehabter Einzahlung des Betrags von fünf-
zig Thalern wird dem Inhaber gegen Zurückgabe dieses
Quittungsbogens die gezeichnete Aktie ausgehändigt.

Inhaber dieses zahlte heute Thaler
Sgr. auf die oben erwähnte Aktie, was hiernit be-
scheinigt

Bendorf, den 18...

Für die Bendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft:

..... Thlr. Sgr.

Die Herren Komparenten erklärten sodann weiter:

Diese Statuten liegen unserer Gesellschaft zu Grunde, wir beantragen deren Landesherrliche Bestätigung und die Verleihung von Korporationsrechten an unsere Gesellschaft. Wir erklären uns solidarisch haftbar für Herbeischaffung des im §. 4 erwähnten Grundkapitals ad 15,000 Thaler. Wir bemerken sodann, daß die Gas-Fabrik bereits erbaut ist und die Röhrenleitungen gelegt sind, auch schon mit der Gaskonsumtion begonnen ist. Das Kapital ad 15,000 Thlr. ist bereits zum größten Theile eingezahlt. Wir erklären zugleich, daß wir die zur Herstellung der Gas-Fabrik und Pertinenzien von den Herren Franz Nemy, Peter Kirschhöfer, Moriz Nemy, Daniel Rudhard, Friedrich Neuhaus abgeschlossenen Verträge genehmigen und die Erwerbungen als für die jetzt gegründete Gesellschaft geschehen erachten und acceptiren. Wir werden der Staatsbehörde den Beweis der geschehenen Zeichnung des vollen Kapitals ad 15,000 Thaler durch Vorlegung der Original-Zeichnungen erbringen. Die Ausfertigung dieses Aktes soll Herr Franz Nemy erhalten.

Vorstehende Verhandlung ist den Herren Komparenten in Gegenwart der Zeugen vom Notar laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie hiernach steht eigenhändig unterschrieben.

Franz Nemy. Moriz Nemy. Daniel Rudhard. Friedrich Neuhaus. Georg Eissfelder. Karl Schneller. Ludolph Eiseler. Victor Nemy. Friedrich Baum. Wilhelm Nemy. Anton Vosser. Joseph Thewalt, Kaufmann. Johann Philipp Berwer. Johann Gräffe. Simon Abraham. Wilhelm Ropp, Kaufmann. Franz Westermann. Peter Eissfelder. Johann Joseph Thewalt. Jakob Kamp. August Tilemann. Anton Berg. Heimann Herz. Matthias Kamp II. Peter Graf. Simon Flohr. Joseph Radizki. Johann Schmidt VIII.

Wir Notar und Zeugen attestiren hierdurch, daß

vorstehende Verhandlung so stattgefunden hat, wie sie niedergeschrieben ist, daß sie von dem Notar in unserer, der Zeugen, Gegenwart den Herren Komparenten laut und deutlich vorgelesen, daß sie von denselben genehmigt und zum Zeichen der Genehmigung von ihnen eigenhändig, wie hier vor steht, unterschrieben ist.

Anton Thomas. Jakob Himroth.

Johannes von Mittelstädt,
Justizrath und öffentlicher Notar.

Der vorstehende in das Notarien-Register des Jahres 1865 unter Numero 7 eingetragene Notariats-Akt wird hierdurch für den Kaufmann Herrn Franz Nemy zu Bendorf ausgefertigt.

Neuwied, den 1. März 1865.

Johannes von Mittelstädt,
Königlich Preussischer Justizrath und öffentlicher Notar.
